

Gastschulabkommen zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg

Sie sind hier: [Startseite](#) [Gastschulabkommen zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg](#)

Gastschulabkommen zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg

Verwandte Themen:

- [Schulsystem](#)

Ab dem Schuljahr 2017/18 können Schülerinnen und Schüler aus Hamburg und Schleswig-Holstein erstmals ohne Einschränkungen alle weiterführenden Schulen des jeweils anderen Bundeslandes besuchen.



Senator Ties Rabe und Ministerin Britta Ernst

©MSB

Im Juli haben Schleswig-Holsteins Bildungsministerin Britta Ernst und der Hamburger Bildungssenator Ties Rabe im Schloss Reinbek das neue Gastschulabkommen vorgestellt. „Dieser Entwurf geht neue Wege und ist von einem neuen Geist getragen: Beide Länder stehen einem Schulbesuch im jeweils anderen Land positiv gegenüber“, sagten Britta Ernst und Ties Rabe. Zuvor hatten das Kabinett in Schleswig-Holstein und der Hamburger Senat den Entwurf der Bildungsressortchefs gebilligt. Nach der Unterzeichnung gilt das Abkommen ab 2017 auf unbestimmte Zeit und kann frühestens zum Jahresende 2019 gekündigt werden.

Freie Wahl

Die modernen und freizügigen Regelungen des neuen Abkommens bringen gerade für Eltern und Kindern beiderseits der Landesgrenzen erhebliche Erleichterungen bei der Wahl der weiterführenden

Weitere Infos

Info [Entwurf des neuen Gastschulabkommens](#)

Info [Das alte Gastschulabkommen](#)

Schule mit sich. Künftig sind bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch keinerlei Ausnahmegenehmigungen mehr notwendig. Auch die Wohn- und Meldeadressen sind beim Schulbesuch künftig nicht mehr maßgeblich. Schulwechsel sind regelhaft in die Jahrgangsstufen 5 oder 11 möglich, in Ausnahmefällen auch in andere Jahrgangsstufen. Der im alten Gastschulabkommen extra vereinbarte Gymnasialbesuch von schleswig-holsteinischen Schülerinnen und Schülern aus Barsbüttel in Hamburg muss nun nicht mehr gesondert geregelt werden.

Alte Regelungen für Berufsschulen

Die weiteren Vereinbarungen stimmen weitgehend mit denen des Abkommens von 2010 überein. So gilt die bereits 2010 modernisierte Regelung für Ersatzschulen fort: Schülerinnen und Schüler beider Bundesländer können seitdem Ersatzschulen jenseits der Landesgrenze frei wählen. In Bezug auf den Schulbesuch von Grundschulen und Berufsschulen bleiben die alten Regelungen bestehen.

Vorrang für Landeskinder

Eine so genannte Landeskinderklausel garantiert bei sehr stark angewählten Schulen den Vorrang der jeweiligen Landeskinder.

Ausgleichszahlungen

Das alte Gastschulabkommen von 2010 soll noch bis zum Jahresende 2016 gelten. Schleswig-Holstein zahlt für das Jahr 2016 an Hamburg 13,3 Millionen Euro Ausgleich dafür, dass mehr Schülerinnen und Schüler aus Schleswig-Holstein Hamburger Schulen besuchten. Im Entwurf für das neue Gastschulabkommen sind Zahlungen Schleswig-Holsteins an Hamburg in Höhe von 13,4 Millionen Euro 2017 vorgesehen, 13,5 2018 und 13,6 Millionen Euro 2019.

Im Schuljahr 2015/16 besuchten offiziell 1.485 Schülerinnen und Schüler aus Schleswig-Holstein allgemeinbildenden Schulen in Hamburg, umgekehrt waren es 301; 758 schleswig-holsteinische junge Menschen mehr als umgekehrt besuchen berufliche Schule in Hamburg (1.322/564). 1.174 Schülerinnen und Schüler aus Schleswig-Holstein mehr als umgekehrt besuchten allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft in Hamburg (1.285/111).